

Denkmalbereich Kornelimünster



stadt aachen



Denkmalbereichssatzung

Synopse der wichtigsten Änderungen

Denkmalbereichssatzung 2019	Denkmalbereichssatzung 2020
Satzungstext beschreibt Abgrenzung der betroffenen Flächen mit nur kurzer Begründung zur Abgrenzung	Satzungstext wurde um eine umfangreiche Begründung (§1a und 1b) zur Abgrenzung der Geltungsbereiche ergänzt
Satzungstext weist allgemein auf andere rechtliche Vorschriften hin	Konkrete Benennung anderer geltenden Rechtsvorschriften mit ergänzendem Hinweis zur Einhaltung der Vorschriften der Denkmalbereichssatzung (§ 12)
Die Rechtsvorschriften aus dem DSchG wurden nur aufgezählt	Die Rechtsvorschriften aus dem DSchG werden aufgezählt und zitiert
Anlage 1 Maßstab 1:2500	Anlage 1 Maßstab 1:1000
Anlage 2 Historische Karten	Anlage 2 Übersichtsplan Maßstab 1:2500
Anlage 6 Liste der Denkmäler - nachrichtlich	Anlage 6 Historische Karten
Anlage 7 Gutachten des Landschaftsverbandes – nachrichtlich	Anlage 7 Liste der Denkmäler - nachrichtlich
	Anlage 8 Gutachten des Landschaftsverbandes – nachrichtlich



Bezirksregierung

Forderung zum Satzungstext

- Aus der Begründung geht nicht hervor:
 - Wie kommen die beiden räumlichen Geltungsbereiche zustande?
 - Wie kommen die beiden sachlichen Geltungsbereiche zustande?
 - Eine Beschreibung liegt vor für den Gegenstand der Satzung, aber sie stellt keine Begründung dar

a) Begründung der Abgrenzung des historischen Ortskerns:

Die Abgrenzung des Schutzbereiches erfolgt überwiegend parzellenscharf. Flurstücke mit einer sehr großen Tiefe, bei welchen ein großer Bereich keine Bedeutung für den Denkmalsbereich aufweist, werden durch eindeutig festgelegte Linien geteilt und nur teilweise dem Schutzbereich zugeordnet (z.B. die nord-westliche Bebauung des Steinkaulplatzes).

Der Ortskern liegt in einer Talaue beidseitig der Inde und ist von steil ansteigenden Hängen umgeben. Der Übergang der historischen Bebauung zu den umgebenden historischen Freiflächen ist, bedingt durch die Topographie, über Jahrhunderte hinweg nahezu identisch geblieben (siehe Anlage 2). Die Abgrenzung umfasst den historischen Ortskern mit den direkt angrenzenden Hängen mit historischen Freiflächen (terrassierten Gärten und Obstbaumwiesen) an der Nord- und Südseite.

Die Abgrenzung des Schutzbereiches ist im nördlichen und süd-westlichen Bereich durch die Anhöhen topographisch begründet. Im Süden wird diese durch die Vennbahnlinie gebildet. Eine Ausnahme bilden die Flurstücke des ehemaligen Zehnthofes, welche sich jenseits der Vennbahnlinie befinden. Im Norden bildet der entlang einer Höhenlinie verlaufende Schildchenweg die Grenze. Jenseits des Schildchenweges sind nur der ehemalige jüdische Friedhof und die westlich davon befindlichen Grundstücke mit erhaltenswerter Bausubstanz in den Schutzbereich einbezogen.

Die nord-westliche als auch die süd-östliche Abgrenzung durchschneidet den Talbereich. Die nord-westliche Abgrenzung umfasst die Bebauung um den Steinkaulplatz, den historischen Teil der Grundschule und die ehemalige Textilfabrik Rohland. Die süd-östliche Abgrenzung umfasst die Bebauung südlich der Inde bis zu der historischen südlichen Wegebeziehung, die fußläufig über historische Trittsteine eine Querung der Inde ermöglicht. Die Abgrenzung verläuft entlang der historischen Wegebeziehung zum Ortskern, quert die Korneliusstraße und führt rechtwinklig den Hang hinauf bis zum Schildchenweg.

stadt aachen



a) Begründung der Einbindung in die umgebende Landschaft (Äußerer Bereich):

Die Abgrenzung des Schutzbereiches erfolgt überwiegend parzellenscharf. Flurstücke, mit einer sehr großen Tiefe, bei welchen ein großer Bereich keine Bedeutung für den Denkmalsbereich aufweist, werden durch eindeutig festgelegte Linien geteilt und nur teilweise dem Schutzbereich zugeordnet .

Die Bereiche, die auf den im Tal liegenden Ortskern optisch einwirken, werden als unmittelbarer Wirkungsraum festgelegt. Die Abgrenzung des Wirkungsraumes verläuft topographisch begründet – in dem von SO nach NW gerichteten Tal - auf den Anhöhen. Sie ist dadurch in Teilen im nördlichen und westlichen Bereich mit der Abgrenzung des Schutzbereiches für den historischen Ortskern identisch. Die Abgrenzung des Umgebungsschutzes quert das Indetal im süd-östlichen Bereich und im nord-westlichen Bereich in einem so großen Abstand zu dem Ortskern, dass alle Bereiche, die vom Ortskern sichtbar sind und auf den Ort einwirken, einbezogen sind.

Südlich begrenzen **die Parzellengrenzen** der Vennbahnlinie bis einschließlich des denkmalgeschützten Viadukts den Bereich. Entlang von Parzellengrenzen geht der Schutzbereich östlich des Viaduktes rechtwinklig von der Vennbahn ab und umfasst die historische Bebauung am Iternberg. Nach Querung der Inde folgt sie dem Verlauf des Mühlenweges wieder auf die Anhöhe hinauf. Entlang von Parzellengrenzen umfasst sie die vom Ortskern noch sichtbare Hofanlage und verläuft entlang von Parzellengrenzen auf der Höhe die Breiniger Straße entlang und quert diese an der Einmündung Schildchenweg. Der Schildchenweg bildet den nördlichen Abschluss des östlichen Umgebungsschutzes. Eine Ausnahme bilden die Flurstücke nördlich des Schildchenweges, auf denen sich eine Hochkreuzanlage befindet. Vor der Kreuzanlage ist ein Standort zur Wahrnehmung des geschützten Blickwinkels auf den Ortskern festgelegt.

Im Nordwesten umfasst die Fläche den östlichen Hang des Frankenwaldes, welcher den nord-westlichen Rahmen des Ortskerns bildet, über den Bergrücken bis hinunter zur Inde. Dort führt er rechtwinklig auf die Klauser Straße, quert diese und umfasst das Flurstück welches die markante landschaftliche Bruchkante beinhaltet, umfasst die östliche Bebauung der Klauser Straße und stößt im Verlauf der Klauser Straße wieder auf die Grenze des Schutzgebietes für den historischen Ortskern.

Bezirksregierung

Forderung zum Satzungstext

- § 1 Gegenstand und Begründung der Satzung, Abs. 2: „Die Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und Satzungen.“

⇒ Bloßer Hinweischarakter. Schwache Formulierung und ggf. unvollständig. Es gibt zudem planungsrechtliche (§§ 34 und 35 BauGB) und bauordnungsrechtliche Regelungen (z. B. von der Genehmigung freigestellte Vorhaben). Vielleicht Ergänzung der §§ 4 und 7 oder zumindest von § 1 Abs. 2.

Vgl. Leidinger, S. 408, Satz 6: „Aus Klarstellungsgründen sollte eine Bestimmung über das Verhältnis des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalts zu anderen Genehmigungstatbeständen in die Satzung aufgenommen werden.“

Vgl. auch: Leidinger S. 412, rechte Spalte, 2. Abs. Buchst. bb „Das Verhältnis zu anderen Erlaubnisvorschriften“: Kein Hinweis auf andere Genehmigungstatbestände.

- ➔ Gibt es andere Satzungen, z. B. Erhaltungs- oder Gestaltungssatzungen, Bebauungspläne.
- ➔ Auch kein Hinweis, dass z. B. bei bauordnungsrechtlicher Genehmigungsfreiheit die Vorschriften dieser Satzung (dennoch) anzuwenden sind.

stadt aachen



§ 12 Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Diese Satzung lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Dies gilt insbesondere für derartige Pflichten nach der Landesbauordnung NW sowie nach dem Denkmalschutzgesetz.
- (2) Die Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG besteht nach Maßgabe der §§ 6 (3) und 9 (2) der Satzung auch dann, soweit eine Genehmigung für Maßnahmen im Denkmalbereich nach den baurechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.
- (3) Ist ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung auch nach der LandesbauordnungNW genehmigungspflichtig, so ist nur ein Antrag erforderlich. In diesem Fall wird dem Antragsteller die Genehmigung nach dieser Satzung und die Genehmigung nach der LandesbauordnungNW in einem Bescheid erteilt.
- (4) Die Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und Satzungen. In dem Denkmalbereich sind zur Zeit folgende Satzungen, deren Aussagen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Satzung stehen, gültig:
 - Bebauungsplan 4 Kornelimünster
 - Stadtbildsatzung
 - Stellplatzsatzung

Bezirksregierung

Forderung zu den Anlagen

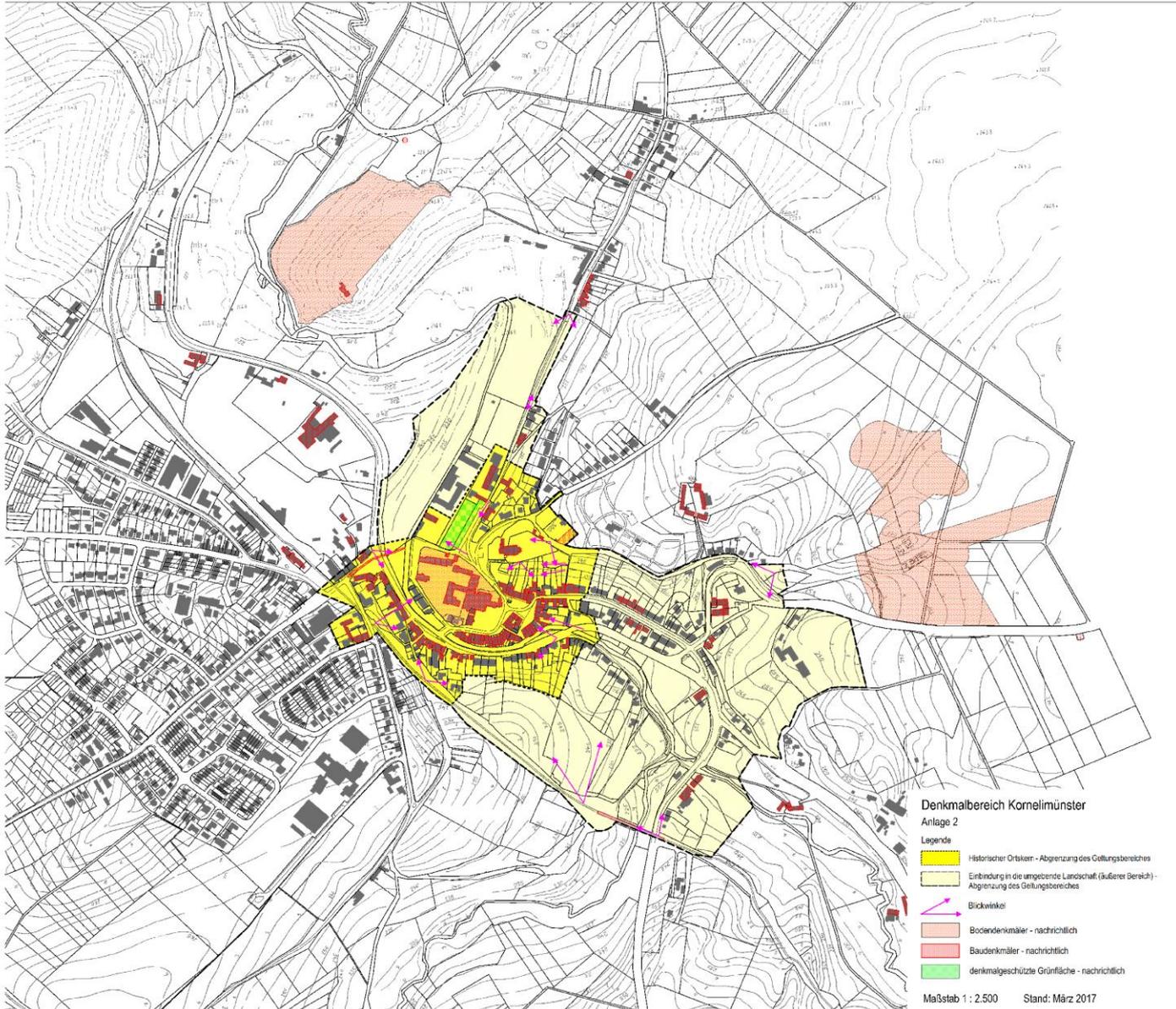
Plan

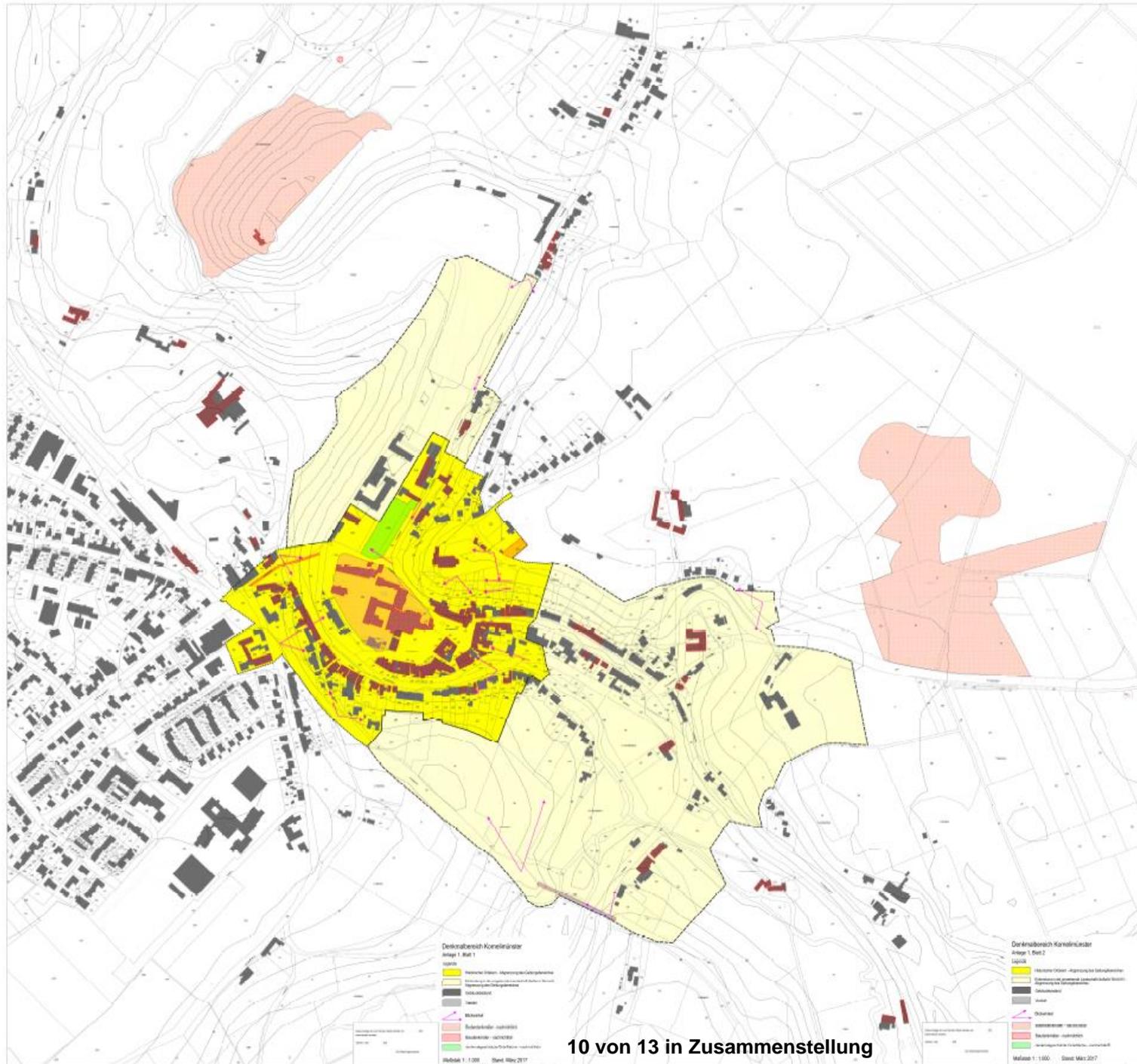
Erfordernis der parzellenscharfen Bestimmbarkeit der Satzung:

Übersichtsplan ist nicht ausreichend. Flurstückliste ohne Angabe der Katastergrundlage und zu welchem Zeitpunkt.

- ⇒ § 5 Abs. 2 Satz 1 DSchG NW erfordert eine rechtseindeutige Bestimmbarkeit des Geltungsbereichs in dem Maßnahmen gemäß § 9 DSchG erlaubnispflichtig sind.
- ⇒ Zum örtlichen Geltungsbereich, Leidinger S. 409, Buchst. a), letzter Satz: Verweis auf fehlenden Konsens zur Maßstäblichkeit. Der Praxistipp wurde von AC nicht angewendet.
- ⇒ Vgl. Hinweis der BR Düsseldorf: Lageplan wie BP, üblicher Maßstab 1:1.000, Parzellen sind ablesbar
- ⇒ Parzellenscharfer Lageplan mit eindeutiger Abgrenzung der beiden Geltungsbereiche ist erforderlich. Bei Bebauungsplänen ist die Bestätigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs üblich.
- ⇒ Die Liste lässt nicht erkennen, welche Flurstücke vollständig oder nur teilweise erfasst sind.

Räumliche Abgrenzung (alt) Maßstab 1:2500





Anlage 4: Einbindung in die umgebende Landschaft (äußerer Bereich)

Liste der betroffenen Grundstücke mit Flurstücks- und Adressangabe

Gemarkungsnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße oder Flurbez.	Hausnummer
4177	Kornelimünster	1	1730 teilweise	Abteigarten	15
4177	Kornelimünster	1	1378	Abteigarten	
4177	Kornelimünster	1	1677 teilweise	Am Ersten Fußfall	
4177	Kornelimünster	2	185	An Gen Berg	
4177	Kornelimünster	2	515	An Gen Berg	
4177	Kornelimünster	2	85 teilweise	An Gen Berg	
4177	Kornelimünster	11	477	An Gen Berg	
4177	Kornelimünster	32	158	Antoniusberg	2
4177	Kornelimünster	32	8	Antoniusberg	4
4177	Kornelimünster	32	154	Antoniusberg	10
4177	Kornelimünster	32	5	Antoniusberg	
4177	Kornelimünster	32	9	Antoniusberg	
4177	Kornelimünster	32	155	Antoniusberg	
4177	Kornelimünster	1	1677 teilweise	Antoniuskanal	
4177	Kornelimünster	2	191	Bei der Lohmühle	
4177	Kornelimünster	2	722	Bei der Lohmühle	
4177	Kornelimünster	2	724	Bei der Lohmühle	
4177	Kornelimünster	32	70 teilweise	Beim Kleinen	
4177	Kornelimünster	2	461	Breiniger Straße	1
4177	Kornelimünster	32	7	Breiniger Straße	2
4177	Kornelimünster	32	159	Breiniger Straße	4
4177	Kornelimünster	32	161	Breiniger Straße	8
4177	Kornelimünster	32	160	Breiniger Straße	12
4177	Kornelimünster	32	222	Breiniger Straße	20
4177	Kornelimünster	32	15	Breiniger Straße	30
4177	Kornelimünster	32	16	Breiniger Straße	32
4177	Kornelimünster	2	830	Breiniger Straße	
4177	Kornelimünster	2	839	Breiniger Straße	
4177	Kornelimünster	10	587	Breiniger Straße	
4177	Kornelimünster	32	13	Breiniger Straße	

11 von 13 in Zusammenstellung

stadt aachen



Änderung der Anlagennummerierung

§ 2 Bestandteile der Satzung

Folgende Anlagen sind Bestandteile der Satzung:

- Plan des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung im Maßstab 1:1000 (Anlage 1)
- **Übersichtsplan im Maßstab 1.2500 (Anlage 2)**
- Fotodokumentation der Blickwinkel (Anlage 3)
- Liste der betroffenen Grundstücke mit Flurstücks- und Adressangabe (Anlage 4)
- Fotografische Übersicht (Anlage 5)
- **Kartenmaterial zur historischen Entwicklung (Anlage 6)**

Nachrichtlich sind der Satzung folgende Anlagen beigefügt:

- Liste der Baudenkmäler (Anlage 7)
- Gutachten des Landschaftsverbandes vom 21.07.2009 mit Ergänzung vom 30.08.2016 (Anlage 8)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

stadt aachen

